



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Förderaufruf **„Zentrale Fachstellen zur Wohnungssicherung“**

I. Ausgangssituation

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration wird demnächst den von der Familienforschung Baden-Württemberg im Statistischen Landesamt erstellten zweiten Bericht zur gesellschaftlichen Teilhabe „Wohnsituation von Menschen mit Armutserfahrung in Baden-Württemberg“ veröffentlichen. Es handelt sich um eine Veröffentlichung im Rahmen der modularen Armutsberichterstattung des Landes: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/leistungen-unterstuetzung/armutsbekaempfung#c160675>

Wohnungslosigkeit ist eine schwere Form von Armut. Bundesweit wird seit 2022 jährlich eine statistische Erfassung wohnungsloser Menschen durchgeführt. Dabei können allerdings nur diejenigen verlässlich gezählt werden, die in Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe untergebracht sind. Im Januar 2023 waren rund 76.500 Menschen in Baden-Württemberg wohnungslos und lebten in staatlich refinanzierten Wohnangeboten. Wohnungslosigkeit wird auch im zweiten Bericht zur gesellschaftlichen Teilhabe thematisiert.

Menschen mit Armutserfahrung haben nicht die gleichen Chancen eine Wohnung zu mieten. Dies hat unterschiedliche Gründe, zum Beispiel begrenzte finanzielle Ressourcen, bestehende Arbeitslosigkeit aber auch gesellschaftliche Diskriminierung aufgrund der sozialen Situation.

In den Sozialgesetzbüchern wird bereits eine umfangreiche grundsätzliche Beratungspflicht der Sozialleistungsträger geregelt. Die Kommunen in Baden-Württemberg übernehmen auch die Aufgabe der ordnungsrechtlichen Unterbringung im Rahmen der polizeirechtlichen Gefahrenabwehr und der Gewährung von Hilfen zur Überwindung von besonderen sozialen Schwierigkeiten als Pflichtaufgaben.

II. Ziel der Förderung

Es ist schwieriger eine neue oder überhaupt eine Wohnung zu finden als ein bestehendes Mietverhältnis zu erhalten. Es muss alles dafür getan werden, den Wohnungsverlust zu vermeiden. Deshalb soll das präventive System zur Verhinderung von Wohnungsverlusten auf- und ausgebaut werden. Dazu zählt die Etablierung von zentralen Fachstellen zur Wohnungssicherung.

Durch die frühzeitige Unterstützung beim Wohnungserhalt, kann der „Umweg“ über die Wohnungslosigkeit und die damit verbundenen negativen Konsequenzen für die einzelnen Betroffenen verhindert werden. Dies führt zugleich auch zu einer Entlastung der ansonsten zuständigen Ordnungsbehörden und Sozialhilfeträger, sowie für die beteiligten Vermietenden. Mit einer zentralen Fachstelle zur Wohnungssicherung können somit langfristige und nachhaltige Kosteneinsparungen bewirkt werden, indem die Unterbringung in teuren staatlichen Wohnangeboten vermieden wird.

Ziel der Förderung sind zusätzliche Maßnahmen, die über die kommunalen Pflichtaufgaben hinausgehen.

III. Förderkriterien

Zielgruppe der zu fördernden Maßnahmen sind insbesondere:

- Unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedrohte, d. h. Personen,
 - denen der Verlust ihrer derzeitigen Wohnung unmittelbar bevorsteht,
 - weil gegen sie ein nicht vollstreckter Räumungstitel vorliegt,
 - weil gegen sie eine Räumungsklage erhoben wurde,
 - weil ihre Wohnung gekündigt wurde oder
 - weil die Kündigung ihrer Wohnung droht und die dabei ohne institutionelle Hilfe nicht in der Lage sind, sich ausreichenden Wohnraum zu beschaffen
- Aus sonstigen Gründen in unzumutbaren Wohnverhältnissen lebende Personen, d. h. Personen, die
 - unzumutbaren oder außergewöhnlich beengten Wohnraum bewohnen,
 - untragbar hohe Mieten zu zahlen haben oder
 - eskalierte Konflikte im Zusammenleben mit anderen haben.
 - aufgrund von Alter, Behinderung oder chronischer Erkrankung (auch perspektivisch) nicht mehr in ihrer Wohnung bleiben können und nicht die finanziellen Ressourcen für Anpassungsmaßnahmen oder Umzug in barrierefreien Wohnraum haben.

Personen, die bereits wohnungslos sind, sind nur in Ausnahmefällen Zielgruppe der fördernden Maßnahmen.

Mindestvoraussetzung für die Förderung ist ein schlüssiges Konzept, das insbesondere die Einführung oder den Ausbau von folgenden weitergehenden Leistungen in Form einer zentralen Fachstelle zur Wohnungssicherung aufgreift:

- Anlauf- und Beratungsstelle für Fragen und Hilfen bei drohender Wohnungslosigkeit/unzumutbaren Wohnverhältnissen schaffen,
- Krisenintervention und Case-Management/Fallkonferenzen: Betroffenen schnell, problembezogen und situationsgerecht helfen,
- frühzeitige Kontaktaufnahme und Beratung von vom Wohnungsverlust bedrohten Haushalten,
- Öffentlichkeit, d. h. Betroffene und Vermietende (z. B. Wohnungsbaugesellschaften), frühzeitig über Hilfeangebote informieren,
- Informationsfluss über drohende Wohnungsverluste insbesondere zwischen Verwaltung, Vermietern, verschiedenen sozialen Diensten und Gerichten sicherstellen,
- aufsuchende Beratung,
- Coachings von Mieterinnen und Mietern,
- nachsorgende Betreuung,
- Problem der Wohnungsnotfälle langfristig und nachhaltig angehen,
- Bündelung von vorhandenen Expertisen und Kompetenzen,
- Vernetzung von verschiedenen Organisationen/Angeboten vor Ort, die zur Wohnungssicherung beitragen können,
- Wohnraumakquise, z. B. durch Kooperation mit der Wohnungswirtschaft.

Die zentrale Fachstelle zur Wohnungssicherung soll mit den neuen Aufgaben möglichst auf vorhandene Angebote aufbauen und hier die Ressourcen des vorhandenen Personals ergänzen. Hierbei kommen z. B. Angebote der sozialhilferechtlichen Wohnungsnotfallhilfe, des Ordnungsamts, der Schuldnerberatung, der Wohnberatungsstellen, Quartierskoordination etc. in Betracht. Expertisen von verschiedenen Organisationen sollen zusammengebracht und gegenseitig genutzt werden. Darüber hinaus werden folgende Förderkriterien festgelegt:

Niedrigschwelligkeit:

Die Angebote sollen niedrigschwellig, gebührenfrei und gut erreichbar sein. Auf den Abbau von sprachlichen und kulturellen Hindernissen ist zu achten. Bei der Auswahl des Standorts soll berücksichtigt werden, dass sich dieser nicht in einem zusätzlich stigmatisierenden Umfeld befindet.

Quantitative und qualitative Ziele:

Bei der Umsetzung der Projekte sollen quantitative und qualitative Ziele für den Projekterfolg und die Wirksamkeit der Maßnahmen messbar verfolgt werden, die in der Projektkonzeption ausgewiesen werden müssen.

Dokumentation und Wirkungsorientierung:

Das Konzept muss die Dokumentation und Auswertung des Projekts vorsehen. Im Antrag ist anzugeben, wie die Wirksamkeit des mit dem Projekt umgesetzten Ansatzes überprüft werden soll.

Nachhaltigkeit

Die Nachhaltigkeit des Projekts sollte von Projektbeginn an mitgedacht und entsprechende Weichen für eine kommunale Verankerung sollten frühzeitig gestellt werden.

Impulsgeber:

Die Projekte sollen zur Übertragung auf andere Standorte geeignet sein.

IV. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- Stadt- und Landkreise, kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie der Zusammenschluss mehrerer Kommunen. Im Rahmen der Antragsstellung ist eine Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Trägern erforderlich (gegenseitige schriftliche Erklärung).
- Leistungserbringer der sozialhilferechtlichen Wohnungsnotfallhilfe und der Schuldnerberatung sowie Angebote der Wohnberatungsstellen und der Quartierskoordination. Im Rahmen der Antragsstellung ist eine Kooperation mit dem örtlichen Sozialhilfeträger oder dem örtlichen Ordnungsamt erforderlich (gegenseitige schriftliche Erklärung).

Die Gemeinnützigkeit des Projekts und die Rechtsfähigkeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers werden vorausgesetzt.

Es ist möglich, dass mehrere Organisationen zusammen einen Antrag stellen, wobei eine der Organisationen die Projektverantwortung übernehmen muss, womit auch die finanzielle Verantwortung einhergeht.

V. Mittelvergabe

Es ist vorgesehen, Fördermittel in Höhe von insgesamt 360.000 Euro für Projekte im Rahmen des Förderaufrufs bereitzustellen. Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere der §§ 23, 44 LHO und den Verwaltungsvorschriften hierzu. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg entscheidet über den Förderantrag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der unter Ziffer II. festgelegten Förderziele und Förderkriterien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bei der Entscheidung wird eine Jury aus Mitgliedern des Landesbeirats Armutsbekämpfung und Prävention Baden-Württemberg beratend hinzugezogen.

VI. Finanzierungsart, zuwendungsfähige Ausgaben, weitere Fördermodalitäten

Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses als Projektförderung gewährt. Die Maßnahmen werden im Wege der Anteilsfinanzierung, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 90.000 Euro im Einzelfall, gefördert. Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung ist ein Anteil von mindestens 20 Prozent an allen zuwendungsfähigen Ausgaben erforderlich, der durch Eigenmittel (freie Geldmittel) der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und/oder durch Dritt- oder Spendenmittel eingebracht wird. Die Einbringung des Eigenanteils muss kassenwirksam erfolgen, d. h. nicht über die ohnehin erfolgte Finanzierung von z. B. Stammpersonal oder Räumlichkeiten.

Ein Projektbeginn vor Bewilligung ist nicht zulässig. Das Projekt kann auf bereits bestehende Strukturen und Angebote aufbauen.

Es können die zur Durchführung notwendigen zusätzlichen Personal- und Sachausgaben als förderfähig anerkannt werden. Diese ergeben sich aus der Projektkonzeption, auf die der Antrag begründet ist. Investive Kosten sind grundsätzlich nicht förderfähig. Es können ausschließlich Ausgaben als förderfähig anerkannt werden, die im Durchführungszeitraum des Projekts kassenwirksam anfallen.

Die Gesamtfinanzierung muss vor Projektbeginn gesichert sein.

Die Auszahlung der Zuwendung richtet sich nach den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen. Projekte, die bereits eine anderweitige Landesförderung erhalten, sind nicht förderfähig. Die im Wege dieser Ausschreibung bewilligten Mittel dürfen nicht zur Finanzierung oder Ko-Finanzierung anderer Projekte/ Förderprogramme verwendet werden. Ihre Verwendung als Eigenmittel, die im Rahmen anderer Projekte/ Förderprogramme zu erbringen sind, ist ausgeschlossen.

Geförderte Projekte sollten voraussichtlich im Zeitraum 1. Oktober 2024 bis 28. Februar 2026 durchgeführt werden. D.h. das Projektziel muss bis dahin erreicht sein. Eine Weiterführung des Projekts im Wege einer anderweitigen Finanzierung wird ausdrücklich begrüßt.

Die Möglichkeit einer Weiterförderung aus Landesmitteln ab Mitte 2026 wird geprüft.

VII. Verfahren

Für die Antragstellung ist ein digitaler Fragebogen auszufüllen.

Wenn Sie Interesse an einer Antragstellung haben, bitten wir Sie, sich mit Angabe einer Ansprechperson und E-Mail-Adresse für die weitere Kommunikation zu melden. Sie erhalten dann einen Zugangslink.

E-Mail an: Armutspraevention@sm.bwl.de

Anträge werden bis zum 5. August 2024 entgegengenommen. Nach Fristablauf eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Anträge sind zu richten an:

Poststelle@sm.bwl.de mit dem Betreff „Az. 35-5093.5-002 – Förderauftrag „Zentrale Fachstellen Wohnungssicherung“,

Cc. an Armutspraevention@sm.bwl.de

Bei Rückfragen können Sie sich wenden an:

Herrn Dr. Michael Wolff

Telefon: 0711 123-3735

E-Mail: michael.wolff@sm.bwl.de

Frau Kerstin Rall-Hanisch

Telefon: 0711 123-3745

E-Mail: kerstin.rall-hanisch@sm.bwl.de